

# RS UVS Niederösterreich 1993/01/22 Senat-WM-92-011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1993

## Rechtssatz

Durch die Aufstellung mehrerer selbständiger Spielautomaten werden verschiedene selbständige Taten begangen, weshalb nach dem Kumulationsprinzip für jeden der aufgestellten Automaten separat eine Geldstrafe zu verhängen ist.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)